

Haushaltsausschuss 21. Wahlperiode				
Ausschuss- drucksache:		1685		

14. Sitzung des Haushaltsausschusses am 04. September 2025

Beschluss des Haushaltsausschusses zu TOP 17

Vorlage des Bundesministeriums der Finanzen

Bereinigungssitzung zum Bundeshaushaltsentwurf 2025;

hier: Beratung über den Einzelplan 60 Kapitel 93 (Sondervermögen

**Infrastruktur und Klimaneutralität) des Bundeshaushaltsplans für das
Haushaltsjahr 2025;**

- Ausschussdrucksache 21(8)1000 -

**hier: Einzelplan 60, Kapitel 93 – Sondervermögen Infrastruktur und
Klimaneutralität**

Der Haushaltsausschuss möge beschließen:

1. Der Haushaltsausschuss hat unter Verweis auf den Koalitionsvertrag der 21. Wahlperiode beschlossen, dass im Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität eine Titelgruppe „Sport“ zur Umsetzung der zugesagten Haushaltsmittel für die Sanierung von Sportstätten von bis zu einer Milliarde Euro eingerichtet wird.
2. Der Haushaltsausschuss sieht für Förderprogramme, die aus dieser neuen Titelgruppe finanziert werden, vor, die im Koalitionsvertrag der 21. Wahlperiode vereinbarte effizientere und zielgerichteter Ausstattung und Vereinfachung des Förderwesens des Bundes anzuwenden.
3. Dazu wird die Koalition u.a. eine Änderung des Haushaltsgesetzes beschließen, durch die Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften zielgerichteter und effizienter bewirtschaftet werden können. Im entsprechenden Zuwendungstitel ist ein Haushaltsvermerk, welcher die Zuwendung ausdrücklich als Selbstbewirtschaftungsmittel bezeichnet, aufzunehmen.

4. Darüber hinaus fordert der Haushaltsausschuss die Bundesregierung auf, eine Förderrichtlinie für das Programm "Sanierung kommunaler Sportstätten" unter Berücksichtigung der folgenden Vorgaben erarbeiten:

- Förderumfang: Ausschließlich Sanierung; Ersatzneubau nur, wenn eine Sanierung unwirtschaftlich ist.
- Zuwendungsempfänger: Ausschließlich Kommunen und Landkreise.
- Förderhöhe: 250.000 € – 8 Mio. €, Festbetragsfinanzierung (45 % Bundesanteil, 75 % bei Nothaushaltskommunen).
- Laufzeit der Finanzierung: Bis zu 6 Jahre.
- Kriterien: Barrierefreiheit, schnelle Umsetzbarkeit, langfristige Nutzbarkeit, gesellschaftlicher Zusammenhalt.
- Projektreife: Fortgeschrittene Planung positiv, aber keine zwingende Voraussetzung.

Ein erster neuer Projektauftrag soll kurzfristig erfolgen mit einer angemessenen Bewerbungsfrist von drei Monaten sowie einer ausreichenden Frist zur Sichtung der Projektskizzen der Kommunen (mindestens drei Monate); auf dieser Grundlage erwartet der Haushaltsausschuss die Vorlage von förderfähigen Projektskizzen zur anschließenden Projektauswahl. Sofern spätestens 24 Monate nach dem verfahrenseinleitenden Koordinierungsgespräch noch keine Antragsunterlagen beim BBSR vorliegen, wird die Förderung grundsätzlich zurückgenommen. Sofern 24 Monate nach Bescheiderteilung noch kein Mittelabruf zu verzeichnen ist, wird die Zuwendung grundsätzlich widerrufen.

Der Haushaltsausschuss bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob und wie die Mittel unter Verantwortung der jeweiligen Kommunen auch Vereinen zugutekommen können.